

## MUSTER-Information für Ihre Mitarbeiter

### Risiken bei Urlaubsreisen ins Ausland

Den ab dem Strich aufgeführten Mustertext können Sie zur Information für Ihre Mitarbeiter verwenden. Entweder Sie kopieren ihn oder Sie passen diesen ggf. für Ihre Bedürfnisse in Ihrem Betrieb an. Das Informationsschreiben können Sie dann auf eigenem Briefpapier aushängen oder den Mitarbeitern per Email zukommen lassen.

Anmerkung: Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um einen empfohlenen Mustertext handelt.

---

ANREDE,

*die diesjährige Urlaubssaison steht wegen der weltweit ausgebrochenen Corona-Pandemie unter besonderen Vorzeichen. Zwar hat der Freistaat Bayern inzwischen zahlreiche Corona-bedingte Verhaltensregeln gelockert, aber nach wie vor ist äußerste Vorsicht geboten:*

- *Zahlreiche Urlaubsländer werden nach wie vor vom Robert Koch-Institut als Risikogebiete eingestuft und für viele Länder bestehen auch aktuelle Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes.*

*Die laufend aktualisierte Liste der internationalen Risikogebiete des Robert Koch-Institutes finden Sie hier:*

*[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)*

*Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes finden Sie hier: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>*

- *Personen, die sich in internationalen Risikogebieten aufgehalten haben, müssen sich nach der Rückkehr nach Bayern für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Dies ergibt sich aus der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV), welche aber auch Ausnahmen vorsieht:: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV>*

*Ausnahmen von der Quarantänepflicht kommen u.a. bei besonders triftigen Reisegründen in Betracht. Außerdem wird man z.B. von der Quarantäne befreit, wenn man bei der Einreise einen negativen Corona-Test vorlegen kann, der nicht älter als 48 Stunden sein darf und in einem Staat mit ausreichenden Qualitätsstandards durchgeführt wurde.*

*Nähere Infos zur Einreise-Quarantäne können Sie z. B. bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt erhalten.*

- *Für den Fall, dass Sie in ein solches Risikogebiet oder in ein Gebiet mit einer Reisewarnung reisen, müssen wir Sie auf folgendes hinweisen:*
  - *Müssen Sie nach der Rückkehr in Quarantäne und können deshalb Ihre Arbeit nicht vertragsgemäß erbringen, erhalten Sie von uns keine Entgeltzahlung. Auch eine staatliche Entschädigung für den Verdienstausschlag durch Quarantäne dürften Sie in diesem Fall nicht erhalten.*
  - *Können Sie nach der Rückkehr wegen einer Quarantäne Ihre Arbeit nicht vertragsgemäß erbringen, liegt hierin eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung. Hierauf*

*können wir mit einer Abmahnung oder gegebenenfalls weitergehenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung reagieren.*

- *Erkranken Sie während oder nach der Reise an COVID-19, werden wir prüfen, ob Ihr Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen Verschuldens entfällt.*

---

**Mögliche Ergänzung:** Entscheiden Sie sich als Unternehmen dafür, aus präventiven Gründen strengere Maßnahmen anzuwenden, können Sie sich an nachfolgenden Textbausteinen orientieren. Hierbei dürfte aber ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bestehen. Hier müssen Sie für Ihren Betrieb sehr sorgsam prüfen, ob Sie diese (weitreichenden) Punkte aufnehmen möchten.

---

*Wenn Sie nach der Rückkehr aus einem der genannten Risikogebiete nicht in Quarantäne müssen oder die Quarantäne vorzeitig beendet wurde, weil sie entweder einen negativen Test vorlegen konnten oder für Sie eine Ausnahme greift, gilt folgendes:*

- *Sie sind verpflichtet, uns unaufgefordert darüber zu informieren, wenn Sie sich in einem der auf der oben verlinkten Liste des Robert Koch-Institutes genannten Risikogebiete aufgehalten haben.*
- *Wurden Sie wegen eines negativen Corona-Tests von der Quarantäne befreit, dürfen Sie unser Betriebsgelände erst betreten, wenn ein zweiter negativer Corona-Test (PCR-Test) vorgelegt wird, der **(X-Tage)** Tage nach dem ersten Test in Deutschland durchgeführt wurde.*
- *Wurde bei Ihnen wegen einer Ausnahme gar kein Corona-Test durchgeführt, dürfen Sie unser Betriebsgelände erst betreten, wenn zwei negative Corona-Tests (PCR-Tests) vorgelegt werden, die in einem Abstand von **(X-Tage)** Tagen durchgeführt wurden, wovon mindestens der zweite nach der Rückkehr erfolgt sein muss. **Alternativ:** Wurde bei Ihnen wegen einer Ausnahme gar kein Corona-Test durchgeführt, dürfen Sie unser Betriebsgelände erst betreten, wenn ein negativer Corona-Test vorgelegt wird, der **(X-Tage)** Tage nach der Rückkehr durchgeführt wurde.*
- *Werden die erforderlichen Tests nicht vorgelegt, ist das Betreten des Betriebsgeländes erst wieder 14 Tage nach der Rückkehr nach Deutschland zulässig.*

**Hinweis:** Die Alternativen bzw. die Zahl der Tage sollten Sie nach eigener Risikofeststellung festlegen, wobei eine Abstimmung mit dem Betriebsarzt – falls vorhanden – hilfreich sein könnte.